



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10/8

Plangebiet: Bereich zwischen Seehofstraße, Wohnbebauung östlich der Lessingstraße, Goethestraße, Lessingstraße, Tönnisbergstraße und der Bebauung westlich der Rilkestraße in der Gemarkung Siegburg, Flur 2

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.



Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 10/8 mit der dazugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 29.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10/8 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 10/8 wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Freitag: 8 - 12.30 Uhr
 Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg möglich.

(<http://www.o-sp.de/siegburg/plan/rechtskraft.php?M=6>)

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

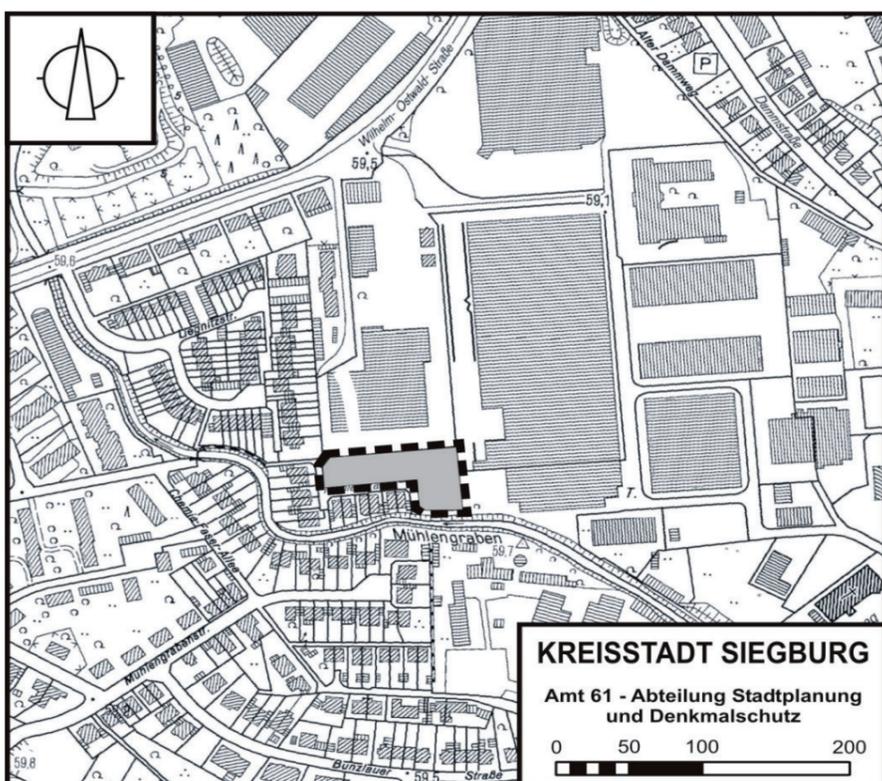
Siegburg, 14.10.2016, Franz Huhn, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Genehmigung und Wirksamkeit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Stadt Siegburg in der Sitzung am 23.06.2016 beschlossene 69. Änderung des Siegburger Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 27.09.2016 (Aktenzeichen: 35.2.11-94-63/16) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt. Die Genehmigung enthält die Auflage, die Planlegende zwecks Klarstellung zu ergänzen.

Der geänderte Bereich umfasst eine Grundstücksfläche am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes „Am Turm“ im Stadtteil Deichhaus, zwischen einem Baumarkt, der Gewerbeimmobilie „Turm-Center“ und der Wohnbebauung entlang des Mühlengrabens. Die geänderte Fläche ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie begrenzt.



Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung der 69. Änderung des Siegburger Flächennutzungsplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Änderungsplan wird einschließlich der Planbegründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Freitag: 8 - 12.30 Uhr
 Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg möglich.

(<http://www.o-sp.de/siegburg/plan/rechtskraft.php?M=6>)

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

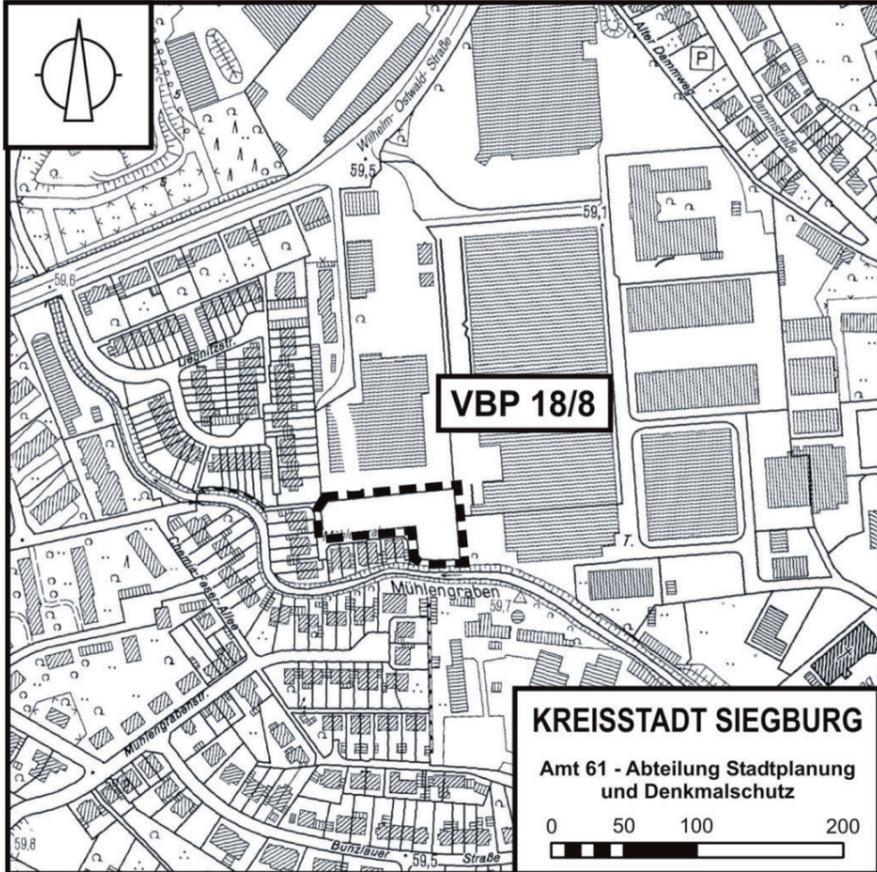
Siegburg, 17.10.2016, Franz Huhn, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18/8

Plangebiet: Grundstücksfläche am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes „Am Turm“ zwischen einem Baumarkt, der Gewerbeimmobilie „Turm-Center“ und der Wohnbebauung entlang des Mühlengrabens im Stadtteil Deichhaus

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.



Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18/8 mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 23.06.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18/8 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18/8 wird einschließlich der Planbegründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Freitag: 8 - 12.30 Uhr
Mittwoch ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg möglich.

(<http://www.o-sp.de/siegburg/plan/rechtskraft.php?M=6>)

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 17.10.2016, Franz Huhn, Bürgermeister